

Steuertipp für Unternehmer: Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der Coronavirus-Krise viele Maßnahmen ergriffen und weitere sind in Planung.

Für viele Unternehmen ist die Überwindung des Lockdown eine hohe Schwierigkeit. Das betrifft alle Unternehmensgrößen vom Selbständigen über den Mittelsand bis hin zur Großindustrie. Besonders interessant sind die Kurzarbeiter-Regelung, ein einfacher Zugang zu Krediten und Bürgschaften für Unternehmen und die Stundung von Steuerzahlungen. Letzteres führt zu einer kurzfristigen Entlastung der Unternehmen, zumal die Kosten weiterlaufen - aber Umsätze auf niedrigem Niveau stagnieren oder gänzlich weggebrochen sind.

Bei der Umsatzsteuer kommen für die Steuerpflichtigen folgende Erleichterungen aufgrund der Coronavirus-Krise in Betracht: Stundung von Umsatzsteuer, Erstattung von Sondervorauszahlungen, Verlängerung von Abgabefristen. Sofern Sie nicht schon Fristverlängerungsgesuche gestellt haben, sollten Sie das jetzt unbedingt nachholen.

Für eine Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern bis 31.12.2020, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sind Anträge zu stellen. In diesen Anträgen ist darzulegen, dass der unmittelbar betroffene Steuerpflichtige nicht unerhebliche Verhältnisse hat, die ihn zu einem Antrag auf Stundung veranlassen. Das Finanzamt kann auf in der Regel auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten. Außer der Soforthilfe müssen alle Darlehen und Stundungen zurückgezahlt werden. Dies hat großen Einfluss auf die Liquidität im Zeitraum nach der Krise. Inwiefern dann Stundungszinsen vom Fiskus festgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Für Stundung fälliger Steuern *nach* dem 31.12.2020 sowie auch für angepasste Vorauszahlungen sind gesonderte Anträge zu stellen.

Weiterhin können Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gestellt werden. Das betrifft auch Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen. Übrigens können Arbeitgebern ebenfalls die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit - im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen - einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen. Das führt zu einer pauschalierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019.

Beihilfen oder Unterstützungen für Arbeitnehmer, die aufgrund der Krise zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 für besonderen Einsatz vom Arbeitgeber gezahlt werden, bleiben nach § 3 Nr. 11 EStG bis maximal 1.500€ steuerfrei und dürfen auch als Sachleistung gewährt werden.

Praxistipp: *Kurzarbeit, neue Arbeitsschutzstandards, Corona-Sonderzahlungen, Stellenabbau – fast täglich müssen Sie auf neue Anforderungen reagieren. Den verschiedenen neuen Anforderungen kommen wir als Steuerkanzlei ebenfalls nach, indem wir uns immer auf dem neuesten Informationsstand halten. Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt Digital mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

